

Merkblatt

Sicherheitshinweise zum Umgang mit Giften

(gemäß Chemikaliengesetz 1996, idgF und Giftverordnung 2000, idgF)



Als Gifte werden alle Chemikalien bezeichnet, welche als gefährliche Eigenschaft entweder eine giftige oder eine sehr giftige Wirkung aufweisen (Gefahrenhinweise H300, H301, H310, H311, H330, H331 und H370). Wegen der akuten toxischen Wirkung fallen Gifte unter die **giftrechtlichen Bestimmungen** des Chemikaliengesetzes 1996 und der Giftverordnung 2000.

1. Anforderungen beim Erwerb von Giften:

- Vorliegen einer Giftbezugsberechtigung (z.B. Giftbezugslizenz, Giftzugangsschein)
- Übergabe des Giftes nur
 1. an sachkundige Erwerbsberechtigte (z.B. Inhaber Giftzugangsschein/ Giftbezugslizenz)
 2. an Personen die vom Erwerbsberechtigten zum Empfang ermächtigt worden sind (Beachtung der Vorsorge gegen Missbrauch und fahrlässigen Umgang)
 3. gegen den Nachweis der Identität
 4. gegen den Nachweis der Berechtigung zum Erwerb
 5. gegen die schriftliche Bestätigung des Empfanges
- Schutz des Berechtigungsdokumentes vor Missbrauch / vor unbefugtem Zugriff
- Aufbewahrung der Berechtigung über 7 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

2. Anforderungen bei der Lagerung von Giften:

- Lagerung nur:
 - in ausschließlich zur Chemikalienlagerung bestimmten Räumen
 - in zur Giftlagerung bestimmten und fest angebrachten Sicherheitsschränken
 - auf offenen Lagerplätzen mit Schutz vor unbefugtem Zugriff durch geeignete bauliche/ technische Maßnahmen und durch Überwachungsmaßnahmen
- Versperrbarkeit des Lagerortes (Lagerraum, Lagerschrank, Lagerplatz)
- Unzugänglichkeit der Gifte für Unbefugte
- Lagerung in übersichtlicher Anordnung
- Keine Zusammenlagerung der Gifte mit Lebensmittel, Arzneimittel, Verzehrprodukten, Suchtmittel
- Anbringen des Warnzeichen gemäß Kennzeichnungsverordnung, „Warnung vor giftigen Stoffen“ beim Lagerort z.B. an der Türe
- Anschlag der Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale im Lagerraum und beim nächsten Festnetztelefon (01/ 406 43 43)



3. Anforderungen beim Verwenden (beim Umgang) von Giften:

- Beim Umgang mit Giften müssen die zum Schutz von Mensch / Umwelt notwendigen Vorkehrungen getroffen sein:
 - Befolgen der Hinweise der Produkt-Kennzeichnung
 - Befolgung der Hinweise des Sicherheitsdatenblattes
- Innerbetrieblicher Umgang mit Giften nur durch sachkundige Personen:
 - Sachkundige Personen siehe § 4 GiftV
 - Von einem Sachkundigen ausdrücklich und nachweislich unterwiesene Personen (Unterweisung betreffend die gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen und betreffend Sofortmaßnahmen im Notfall)
- Giftverwendung nur in Behältnissen / Verpackungen, die zu keinen Verwechslungen Anlass geben (z.B. mit Lebensmitteln)
- Anschlag der Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale in Räumen in denen Gifte regelmäßig verwendet werden und beim nächsten Festnetztelefon (01/ 406 43 43)

4. Anforderungen bei den Aufzeichnungen zum Verbleib von Giften:

(siehe dazu die Formblätter für Aufzeichnungen)

- Aufzeichnungen für jedes Kalenderjahr
- Genaue Aufzeichnungen (Vollständigkeit)
- Fortlaufende Aufzeichnungen (ohne zeitliche Verzögerung)
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen über 7 Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung
- Meldepflicht an die Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit bei Verlust oder irrtümlicher Abgabe von Giften

A) Fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Giften:

- Datum des Erwerbs
- Art (chemische Bezeichnung, Handelsname) des Giftes
- Menge des erworbenen Giftes
- Verweis auf den Beleg des Erwerbs (Rechnung, Lieferschein)
- Herkunft des Giftes (Name des Abgebers)
- Verbleib des Giftes (verwendete Menge und Verwendungszweck des Giftes)

B) Jahresbilanz über verbleibende Mengen an Gift:

- Jahresbilanz (verbleibende Menge an Gift)

5. Anforderungen bei der Abfallbehandlung von Giften:

- Gifte fallen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bei der Entsorgung jedenfalls als gefährliche Abfälle an. Gifte sind daher als gefährliche Abfälle zu behandeln und zu entsorgen
- Letztverbraucher haben das Recht, Gifte an den Abgeber zurückzugeben.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen.

Muster:

Jahresbilanz über verwendete Gifte ⁽¹⁾ Jährliche Aufzeichnungen über verbleibende Mengen an Gift (gemäß § 9 Giftverordnung 2000, BGBl II Nr. 24/2001, idgF)

Aufzeichnungszeitraum ⁽²⁾: von _____ bis _____

Nr.:	Bezeichnung des Giftes ⁽³⁾	Alter Lagerstand an Gift ⁽⁴⁾ vom	Verbrauch Gesamtmenge an verarbeiteten Gift ⁽⁴⁾	Neuer Lagerstand an Gift ^{(4) (5)} vom

- (1) Diese Aufzeichnungen sind noch sieben Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (2) Zeitraum beginnend mit dem Datum der letzten Aufzeichnung zum Lagerbestand („Lagerstand alt“).
- (3) chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung.
- (4) Mengenangaben einheitlich als Gewicht oder als Volumen.
- (5) Ein Verlust oder eine irrtümliche Abgabe von Giften ist dem Büro des Rektorates - Sicherheit und Gesundheit zu melden.



Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib von Giften (2)
(gemäß § 43 Chemikaliengesetz 1996, BGBl I Nr. 53/1997, idgF und
§ 9 Giftverordnung 2000, BGBl II Nr. 24/2000 idgF)

Art des Giftes:

Datum	Erworbene Menge (3)	Name des Abgebers, Verweis auf den Beleg:	Verwendete Menge (3) (5)	Verwendungszweck	Unterschrift

- (1) Die Aufzeichnungen sind in fortlaufender Form zu führen (nummerierte Reihenfolge der Datenblätter).
- (2) Diese Aufzeichnungen und die angeführten Unterlagen (z.B. Rechnungen) sind noch sieben Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (3) Mengenangaben einheitlich als Gewicht oder als Volumen.
- (4) Belege wie Lieferscheine, Rechnungen.
- (5) Ein Verlust oder eine irrtümliche Abgabe von Giften ist dem Büro des Rektorates - Sicherheit und Gesundheit zu melden.